

459. Augustsburg den 11. Juli 1766. (A. 8. h. Gerichts-Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Zur Beseitigung aller bei den stiftlich münsterschen geistlich- und weltlichen Hof- u. a. Gerichten eingeschlichenen, die Verzögerung der Rechtspflege erzeugenden Mißbräuche und stattfindenden überflüssigen Prozeßförmlichkeiten, werden ausführliche, — die Gerichts-Ferien und Sitzungen, die Prozeßfristen, die Zahl der Prozeßschriften, die Verminderung der Interlokuturtheile, der Citationen, der Sporteln und der Prozeßvide, so wie den Beweis durch Urkunden und Zeugen, und andre die Ordnung der Prozeßakten und Gerichts-Depositien betreffende Vorschriften (in 20 §§.) landesherrlich ertheilt und deren Publikation und genaue Befolgung verordnet.

460. Bonn den 24. August 1766. (A. 8. h. Thee- und Kaffee-Trinken.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Um der im Hochstift Münster „gar zu stark eingerissenen, und auf eine verderbliche und verschwenderische Weise fortgesetzt werden den Thee- und Kaffee-Trinken Ziel und Maaß zu setzen,“ wird, auf den Antrag der Landstände, der Gebrauch des Thee's und Kaffee's den in den Städten und Wigbolten wohnenden, von geringer Handthierung lebenden Unterthanen, so wie den Diensthoten und Armen das Thee- und Kaffee-Trinken in und außer ihren Wohnungen, bei 3 Mthlr. Strafe, welche auch die denselben dergleichen Getränke reichenden Haus- und Schenkwirthe treffen soll, verboten; gleiche Geldbuße soll auch die auf dem platten Lande und in Dörfern wohnenden, Thee und Kaffee trinkenden, freien und schatzpflichtigen Bauern, Kötter, Brinckfeger und von ihrer Handarbeit lebenden Individuen, so wie die denselben Thee und Kaffee schenkenden Krämer und Wirthe treffen; und ist den von diesem Verbot betroffenen, denselben aber sich nicht fügen wollenden Personen, das Thee- und Kaffee-Trinken

für sich und ihre Familien, nur auf den Grund eines, gegen jährliche Abgabe-Erlegung zur Landeskasse von 2 Mthlr. zu ertheilenden amtlichen Erlaubniß-Scheines gestattet.

Zur Verhütung jeder Illudirung dieser zum Besten der Unterthanen abzielenden Maaßnahme, wird u. d. bestimmt, daß auch der bloße Besitz von Kaffee und Thee und des zu seiner Bereitung und Genießung erforderlichen Geschirres, mit gleicher Strafe wie oben, von den unter dem Verbote begriffenen Unterthanen gebüßt werden soll; daß dem Angeber einer, durch summarisches lokalkriegerisches, und ohne Appellationsgestattung zu vollziehendes Erkenntniß, festzustellenden Contravention dieser Verordnung, ein drittel der Strafe zugewendet werden soll; und daß Forderungen der Kaufleute für ausgeborgten Kaffee und Thee an die von dessen Genuß ausgeschlossenen Individuen (weshalb Eides-Deferirung statt-haft ist) uneintragbar sein sollen.

Bemerk. Durch landesherrliches Rescript vom 6. December 1785 (N. d.) sind die oben angezeigten Bestimmungen entkräftet worden.

461. Münster den 29. December 1766. (A. 8. h. Kammergerichts-Bisitat.)

Landes-Regierung.  
(Unter landesh. Titulatur.)

Bekündigung eines kaiserlichen am 10. October c. a. erlassenen Patentes, wodurch sämtliche Reichs-Stände aufgefordert werden, die seit dem 17. September 1668 zuletzt beabsichtigt aber ohne Erfolg gebliebene, jetzt aber neu festgesetzte und) auf den 2. Mai 1767 zu Weßlar anberaumte Eröffnung der kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichts-Bisitation und Revision, reichskonstitutionsmäßig zu beschicken, auch ihre, seit der letzten Bisitation de 1654, nicht besert gewordenen, noch schwebenden, so wie ihre ferneren Revisions-Gravamina, durch den Reichs-Erzkanzler Churfürsten zu Mainz zu re-produziren und resp. anzumelden.